

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ainring  
(Kostensatzung)**

vom 10.12.2019

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Ainring erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das als Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ainring, den 10. Dezember 2019  
Gemeinde Ainring

  
Eschlberger  
Erster Bürgermeister



Anlage

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall:</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup>:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

	<ul style="list-style-type: none"> <li>2. Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.</li> <li>3. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.</li> </ul>	<p>1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10,- €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
002	<p><b>Bescheinigungen:</b></p> <p>Erteilung einer Bescheinigung</p>	<p>5 bis 75 €</p>
003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	<p>1,- € je Akte oder Buch, mindestens 10,- €</p>
004	<p><b>Fristverlängerungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</li> <li>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</li> </ul>	<p>10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
005	<p><b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,- €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5€ vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50€ je angefangene Seite, mindestens 15,- €.</p>
006	<p><b>Niederschriften:<sup>2</sup></b></p>	<p>7,50 bis 75€ für jede angefangene Stunde</p>
007	<p><b>Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3</li> </ul>	<p>0,50 €, ab 5. Seite 0,30€ 1,00 €, ab 5. Seite 0,70€</p>

	2. Farbausdrucke je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.	1,00 €, ab 5. Seite 0,50€ 1,50 €, ab 5. Seite 1,00€
008	<b>Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (e-Mail, Datenträger)</b>	10 bis 20€
009	<b>Benutzung des gemeindlichen Archivs</b>  Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs a) für Zwecke der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient. Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivgutes im gemeindlichen Interesse liegt.  Gebühr für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft  Kopien, Abzüge, E-Mail, Abgabe auf Datenträger	Je angefangene halbe Stunde 17,00 €  Kosten nach den Tarif-Nr. 001 - 008
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02	<b>Hauptverwaltung</b>	
020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2.500€, soweit nicht kostenfrei  Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	<b>Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren</b> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150€  50 bis 2.500€  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)  ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 15,-€  15,- € bis 250,- €

03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>3</sup> 5 bis 150€
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 1.250€
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>4</sup> 15 bis 600€
12	<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-)
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1.000€
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 bis 1.000€
2	<b>Schulwesen - Schülerbeförderung</b>	
	210	Erteilung einer Bescheinigung über die Fahrtberechtigung Kostenfrei
	220	Ersatzbescheinigung 15 €
6	<b>Bau- und Wohnungswesen</b>	
61	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 24 ff. BauGB) Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB Kostenfrei
	614	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

	615	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) <sup>5</sup>	5 bis 25€
	616	Prüfung eines Entwässerungsplanes nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Ainring (Entwässerungssatzung –EWS-)	50 bis 500€
	617	Genehmigungsfreistellung nach Art 58 BayBO	
		1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO)	Kostenfrei
		2. Vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO) auf Antrag des Bauherrn	50,- € bis 100,- €
		3. Erteilung einer isolierten Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB)	50,- € bis 100,- €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150€
	631	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigung- und -sicherungsverordnung<sup>6</sup></b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>7</sup>	10 bis 375€
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>8</sup>	10 bis 75€
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>9</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400€
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Sat- zung	10 bis 1.250€
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>10</sup>	10 bis 600€
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflich- tung	10 bis 600€

		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150€
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>11</sup>	10 bis 150€
81		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>12</sup>	10 bis 150€

<sup>1</sup>Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I vom 05.08.2003, GVBl. S. 528 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup>Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.

<sup>3</sup>Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>4</sup>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>5</sup>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>6</sup>Vgl. Verordnung der Gemeinde Ainring über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01.01.1994, zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.12.1999.

<sup>7</sup>Vgl. § 9 Abs. 1 der Verordnung

<sup>8</sup>Vgl. § 9 Abs. 2 der Verordnung

<sup>9</sup>Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>10</sup>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>11</sup>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>12</sup>Vgl. § 23 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ainring (Wasserabgabesatzung – WAS-) vom 11.12.2018